Die über folde Ausgaben empfangenen Quittungen rechnet Die Rreibfteuereinnahme ber Saupiftagis Raffe ale baures Gelb gu.

Das Rabere bierüber wird im Berorbunnasmege bestimmt.

§. 10.

Es bleibt nachgelaffen, gewiffen Beborben und Berwaltungszweigen bie bei ihnen felbit auftommenbe Einnahme für ibren Bebarf junachft juguweifen.

hierher gehoren ummentlich die Instilsehorden, so weit sie ihren Sip nicht in Gera haben, ingleichen die Ghansschauwernaftung. Soweit der Bedarf verselben durch ihre cigne Kinnahme nicht gebertt ift, wied das ärstende aus der hanpsstaatstaffe und der Das Abbere über die Ant der Aberdunna mit der Sampthaatstaffe wird im Aer-

8. 11.

Die Gefammteinnahme und Ansgabe bei bem Stragenbaue wird in ber hauptftaatetaffe verrechnet und von biefer ber fich ergebende Ausfall beftritten.

Die Areidwegegeld-Einnehmer haben ihre Rechnungen alliabelich an bie Sampiftaatotaffe abzugeben, wo fie eine Unterabtheilung ber Rechnung über bie Leptere bilben.

§. 12.

Unfer Minifterium ift mit ber Ausführung biefes Gefeges beauftragt und hat bie bagu erforberlichen Berordnungen und Inftruttionen zu erfaffen.

Urtundlich haben Bir bas gegenwartige, burch bie Gefepfammlung zu publizirende Gefep Sochfteigenhandig vollzogen.

Colof Dfterftein, am 7. December 1953.

ordnungemege beitimmt.

(L. S.) Beinrich ber 62. Bungerer Linie Furft Reuß.

v. Bretfcneiber.